

A-6015

168

Statut

der

Pensions- u. Unterstützungs-Kasse

der

Baildonhütte.



Bücherei

des

Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins

Kattowitz.

Druck von Gebrüder Böhm, Kattowitz.

16 1-2

XIXe

A 6015



21-



Bx 42 75

634817 I

3-1

§ 1.

Zweck, Name, Sitz und Umfang der Kasse.

Die „Oberschlesische Eisen-Industrie, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Gleiwitz, errichtet auf Grund der §§ 85, 86 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ein neues Statut für eine Pensions- und Unterstützungskasse, welche den Zweck hat, die in den Diensten der Gesellschaft erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter, sowie Wittwen und Waisen von Mitgliedern zu unterstützen.

Die Kasse führt den Namen:

**„Pensions- und Unterstützungskasse der
Baildonhütte“**

hat ihren Sitz in Baildonhütte und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Amtsgericht in Rattowitz, und übernimmt das Vermögen, ferner sämtliche Rechte und Pflichten, sowie die Mitglieder, Invaliden, Wittwen und Waisen der „Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse“ der Firma W. Hegen Scheidt zu Baildonhütte mit dem Tage, wo dieses neue Statut, genehmigt von der Aufsichtsbehörde, eingeht.

Für die von der „Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse“ übernommenen Invaliden, Wittwen und Waisen gelten bezüglich ihrer Bezüge die Bestimmungen des

„Invaliden-, Wittven- und Waisen-Unterstützungs-klassen-Statuts“ weiter, während das vorliegende Statut für alle Mitglieder der Klasse vom Tage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft tritt.

Sämtliche im Werke dauernd beschäftigte männliche Arbeiter, Aufseher und Werkmeister sind verpflichtet, dieser Klasse beizutreten, sofern ihnen nicht auf Grund des § 2 die Aufnahme versagt wird. Von der Aufnahme sind auch diejenigen Arbeiter ausgenommen, welche nur im Tagelohn und auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden, welche daher ohne vorherige Kündigung abgehen oder entlassen werden können.

§ 2.

Aufnahme in die Klasse.

Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederrolle und durch Verabfolgung eines Exemplares dieses Statuts, in welchem Name und Beschäftigung des Mitgliedes, sowie der Tag des Eintritts vermerkt ist.

- Von den neu Aufzunehmenden wird gefordert, daß sie
- a. das 16. Lebensjahr vollendet, das 40. noch nicht überschritten haben,
 - b. durch ein Attest der Polizeibehörde oder des heimatlichen Gemeinde-Vorstandes den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nachweisen,
 - c. durch Atteste des Baildonnhütter Krankenkassen-Arztcs sich als körperlich zur Arbeit brauchbar und frei von solchen Fehlern ausweisen, welche eine frühe Invalidität wahrscheinlich machen.

§ 3.

Einteilung der Klassenmitglieder nach Klassen.

Sämtliche Mitglieder der „Pensions- und Unterstützungs-Klasse“ werden nach Maßgabe ihres Gesamtverdienstes

während der letzt verflossenen 3 Arbeitsmonate in 3 Klassen eingeteilt, und zwar gehören alle diejenigen

zur 1. Klasse, welche 3 Mark und darüber,

zur 2. Klasse, welche 2 bis 3 Mark,

zur 3. Klasse, welche unter 2 Mark

pro Tag verdienen.

Wenn ein Mitglied infolge vermindelter Erwerbsfähigkeit aus einer höheren in eine niedrigere Klasse zurücktritt, kann dasselbe, falls dieser Rücktritt nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, mit Genehmigung des Vorsitzenden des Vorstandes sich durch Fortzahlung der höheren Beiträge die Rechte der höheren Klasse erhalten.

§ 4.

Beiträge zur Pensions-Kasse.

a) Einschreibegebühren.

Jedes in die Kasse neu aufzunehmende Mitglied hat eine Einschreibegebühr von Mark 2 zu zahlen.

b) Fortlaufende Beiträge der Mitglieder.

Die Kassenmitglieder zahlen an fortlaufenden Beiträgen monatlich:

in der I. Klasse Mark 2,20

" " II. " " 1,70

" " III. " " 1,20

welche den Mitgliedern von dem von denselben in der abgelaufenen Lohnungsperiode verdienten Lohne in Abzug zu bringen und spätestens 8 Tage nach jedesmaliger Lohnung an die Pensions-Kasse abzuführen sind.

Diese Beiträge sind in voller Höhe für den laufenden Kalendermonat, ohne Rücksicht auf den Tag des Eintritts in die Kasse oder des Ausscheidens aus derselben zu entrichten.

Wird ein Mitglied durch eine, einen vollen Monat oder darüber hinaus andauernde Krankheit an der Arbeit

verhindert, so ruht seine Beitragspflicht während der ganzen Dauer dieser Krankheit.

Währt die Krankheit dagegen nur 14 Tage bis unter einen vollen Monat, so ist für diese Dauer nur die Hälfte des sonstigen Beitrages zu entrichten.

Bei einer Krankheitsdauer von unter 14 Tagen muß der volle Monatsbeitrag gezahlt werden.

Wird ein Mitglied nach Ableistung seiner aktiven Militärzeit (§ 6 Abs. A. al. 7) vorübergehend zu militärischen Übungen eingezogen, so gelten bezüglich der Beiträge dieselben Bestimmungen, wie bei Erkrankung.

Bei Urlaub, sowie in allen anderen Behinderungsfällen an der Arbeit, sind die vollen Beiträge, einschließlich des Werkzuschusses, (§ 4 sub c) weiter zu zahlen.

c) Beiträge der Firma.

Die Firma zahlt allmonatlich die Hälfte der von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, jedoch ausschließlich der Beiträge von den aus der Werkarbeit ausgeschiedenen Rassenmitglieder (§ 9), welche den Werkzuschuß mit zu entrichten haben.

d) Strafen.

Zur Pensions-Kasse fließen ferner die in §§ 7 und 15 bezeichneten Strafen.

§ 5.

Controlle über den Stand der Kasse.

Von Jahr zu Jahr ist eine Gegenüberstellung des vorhandenen Vermögens und der vorliegenden Verpflichtungen der Pensions-Kasse vorzunehmen. Erscheinen letztere, im Vergleiche zu ersteren und zu den regelmäßigen Einnahmen, zu hoch, oder ist für die Zukunft ein zu großes Anwachsen der Verpflichtungen der Kasse zu befürchten, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Verminderung der Rassen-

leistung erfolgen, sofern selbige von der General-Versammlung in Übereinstimmung mit der Firma beschlossen wird und die Genehmigung des Königlich-Regierungs-Präsidenten hierzu erfolgt.

§ 6.

Rechte der Klassenmitglieder resp. Leistungen der Kasse.

Die Pensions- und Unterstützungs-Kasse gewährt ihren Mitgliedern die nachstehend verzeichneten Unterstützungen:

- 1) Invalidengeld,
- 2) Wittwengeld,
- 3) Waisengeld,
- 4) Freie ärztliche Behandlung,
- 5) Außerordentliche Unterstützungen,
- 6) Sterbegeld,

jedoch nur, wenn vom Tage der Aufnahme eines Mitgliedes bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles mindestens fünf Jahre verflossen sind.

Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Mitgliedes vor Ablauf dieser 5 Jahre sind die gezahlten Beiträge seitens der Kasse an die Mitglieder oder deren Hinterbliebenen in Höhe von 50 pCt. zurückzuerstatten; dagegen findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge bei Austritt aus der Werkarbeit und dieser Kasse unter keinen Umständen statt.

A. Invalidengeld.

Die Entscheidung darüber, ob ein Klassenmitglied im Werkdienst arbeitsunfähig geworden und hiernach für „invalid“ zu erklären ist, erfolgt durch den Vorstand der Kasse nach Anhörung des Baidonhütter Krankenkassen-Arztes, bei Meinungsverschiedenheit soll auf Verlangen ev. ein zweiter Arzt angehört werden.

Der Antrag auf Pensionierung eines Mitgliedes kann von diesem selbst, oder vom Kassenarzte, oder auch vom Arbeitgeber gestellt werden.

Die für invalide erklärten Mitglieder sind von weiterer Beitragspflicht befreit und erhalten, sofern die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt, oder während des Militärdienstes, oder einer Beurlaubung entstanden ist, eine Pension, welche nach folgender Tabelle bemessen und quartaliter oder monatlich gezahlt wird.

Invalidentgelt pro Monat:

Dienstjahre	M a r k			Dienstjahre	M a r k		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
5	8 —	5 —	3 —	21	19 —	16 —	13 —
6	8 50	5 50	3 50	22	20 —	17 —	14 —
7	9 —	6 —	4 —	23	21 20	18 20	15 20
8	9 60	6 60	4 40	24	22 40	19 40	16 40
9	10 20	7 20	4 80	25	23 60	20 60	17 60
10	10 80	7 80	5 20	26	24 80	21 80	18 80
11	11 40	8 40	5 60	27	26 —	23 —	20 —
12	12 —	9 —	6 —	28	27 50	24 20	21 —
13	12 60	9 60	6 60	29	29 —	25 40	22 —
14	13 20	10 20	7 20	30	30 50	26 60	23 —
15	13 80	10 80	7 80	31	32 —	27 80	24 —
16	14 40	11 40	8 40	32	33 50	29 —	25 —
17	15 —	12 —	9 —	33	35 —	30 20	26 —
18	16 —	13 —	10 —	34	36 50	31 40	27 —
19	17 —	14 —	11 —	35	38 —	32 60	28 —
20	18 —	15 —	12 —	36	39 50	33 80	29 —
				u. darüb.			

Die Pension ist für jede Klasse nach Maßgabe der in ihr zurückgelegten Dienstzeit zu berechnen.

Der Beginn der Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Mitglied in ununterbrochene Arbeit in Baildonhütte getreten ist und Beiträge zu dieser Kasse gezahlt hat.

Die Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht wird als Urlaub angesehen, während derselben ruhen die Pflichten und Rechte der Mitglieder, und wird bei der Pensionierung die Militärzeit von der Dienstaltersberechnung abgesetzt. Der Beurlaubte kann sich jedoch durch Nachzahlung der Beiträge, einschließlich des Werkszuschusses, nach Wiedereintritt in die Werkarbeit die Anrechnung der Urlaubszeit erwirken.

Verläßt ein Mitglied die Arbeit auf Baildonhütte, und tritt dann später daselbst wieder in Arbeit, so wird, behufs Feststellung von Bezugsberechtigungen, seine Dienstzeit erst von seinem Wiedereintritt gerechnet; ausgenommen ist der Fall, wenn ihm von der Hütten-Verwaltung ein Urlaub auf bestimmte Zeit gewährt und dieser nicht überschritten wurde. Selbstverständlich hat der Beurlaubte dann die Beiträge für die Zeit seiner Abwesenheit, einschließlich des Werkszuschusses, fort- resp. nachzuzahlen.

Berechtigt die spätere Lebensweise und Beschäftigung eines Invaliden zu Zweifeln an der ausgesprochenen Invalidität, so hat sich derselbe auf Verlangen des Vorstandes einer nochmaligen Untersuchung durch den vom Vorstande hierzu bestimmten Arzt zu unterwerfen. Ergiebt diese die wieder eingetretene Erwerbsfähigkeit des Betreffenden, so muß derselbe, wenn er auf dem Werke eine seinen Kräften entsprechende Arbeit erhält, diese aufnehmen, sofern das Einkommen aus derselben die bisherige Pension übersteigt, und hört alsdann die Bezugsberechtigung des Invalidengeldes

auf. Im Falle unbegründeter Weigerung verliert ein solches Mitglied alle Ansprüche an die Kasse.

Verminderte Leistungsfähigkeit (Halbinvalidität) berechtigt nicht ohne weiteres zur Pensionierung, sondern es muß bei solcher, sofern der Betreffende nicht bereits das 55. Lebensjahr überschritten hat und mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied der Kasse war, eine den Verhältnissen entsprechende Arbeit übernommen werden, wenn das Einkommen höher ist, als die etwaige Pension.

Ist die Invalidität die unmittelbare Folge einer ohne Verschulden des Mitgliedes bei der Werkarbeit erlittenen Körperverletzung, so erhält der betreffende Invalide sein Invalidengeld laut Gesetz vom 6. Juli 1884 von der „Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft“, und nur in dem Falle, wenn dieses Geld niedriger wäre, wie das laut vorstehendem Statut festgesetzte Invalidengeld, erhält er die Differenz bis zur Höhe des Letzteren aus der Kasse.

B. Wittwen-Pension.

Wenn ein Kassenmitglied oder Invalide stirbt, so erhält die etwa hinterbliebene Wittve, vom Todestage ihres Mannes ab bis zu ihrer Wiederverheirathung, oder, wenn sie keine zweite Ehe eingeht, bis zu ihrem Ableben, ein Wittvengeld, welches nach folgender Tabelle bemessen und quartaliter oder monatlich gezahlt wird.

Wittwengeld pro Monat:

Dienstjahre	M a r k			Dienstjahre	M a r k		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
5	6 80	4 80	2 80	21	13 50	11 50	9 50
6	7 20	5 20	3 20	22	14 —	12 —	10 —
7	7 60	5 60	3 60	23	14 50	12 50	10 50
8	8 —	6 —	4 —	24	15 —	13 —	11 —
9	8 40	6 40	4 40	25	15 50	13 50	11 50
10	8 80	6 80	4 80	26	16 —	14 —	12 —
11	9 20	7 20	5 20	27	16 50	14 50	12 50
12	9 60	7 60	5 60	28	17 —	15 —	13 —
13	10 —	8 —	6 —	29	17 60	15 60	13 60
14	10 40	8 40	6 40	30	18 20	16 20	14 20
15	10 80	8 80	6 80	31	18 80	16 80	14 80
16	11 20	9 20	7 20	32	19 40	17 40	15 40
17	11 60	9 60	7 60	33	20 —	18 —	16 —
18	12 —	10 —	8 —	34	20 60	18 60	16 60
19	12 50	10 50	8 50	35	21 20	19 20	17 20
20	13 —	11 —	9 —	36	22 —	20 —	18 —
				u. darüb.			

Ist der Tod eines Mannes die unmittelbare Folge einer, bei der Werkarbeit erlittenen Körperverletzung, so erhält die Wittve die Wittven-Unterstützung laut Gesetz vom 4. Juli 1884 von der „Schlesischen Eisen- und Stahl-Vereinsgenossenschaft“, und nur in dem Falle, wenn dasselbe die Höhe des laut vorstehender Tabelle der Wittve gebührenden Wittwengeldes nicht erreicht, die Differenz bis zu dieser Höhe aus der Kasse.

Bei Wiederverheirathung der Wittve eines Kassenmitgliedes wird derselben vom Vorstande eine Aussteuer gewährt, welche der Höhe ihres jährlichen Pensionsbetrages gleichkommt, dieselbe darf aber nicht unter Mark 75.— und nicht über Mark 200.— betragen; hierdurch erlöschen ihre persönlichen Ansprüche an die Pensions-Kasse.

Der Verlust der Wittwenpension tritt, außer im Falle der Wiederverheirathung, ein:

- a) wenn die Frau von ihrem Manne rechtskräftig geschieden war,
- b) wenn die Frau ihren Mann böswillig verlassen hatte und von diesem drei Jahre lang getrennt gelebt hat,
- c) bei notorisch unsittlichem Lebenswandel der Wittve,
- d) wenn die Ehe mit einem Invaliden oder einem Kassenmitgliede eingegangen war, welches mindestens 20 Jahre älter, als die Frau, ist.

C. Waisengeld.

Zur Verpflegung und Erziehung der von verstorbenen Kassenmitgliedern und der, von Invaliden hinterlassenen ehelichen Kinder, wird für jedes Kind, sofern selbigem nicht auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 eine Unterstützung aus der „Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft“ zusteht, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre folgende Unterstützung gewährt:

- a) bei vaterlosen Waisen monatlich Mark 3.—
- b) bei vater- u. mutterlosen Waisen
monatlich Mark 5.—

Diese Unterstützung wird quartaliter oder monatlich an die Mutter der Waisen, oder an Diejenigen gezahlt, welche für die Erziehung der Kinder sorgen.

Bei Wiederverheirathung einer Wittve wird für die Kinder aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Kassenmitgliede das Waisengeld bis zum 14. Lebensjahre weiter gewährt.

D. Freie ärztliche Behandlung.

Invaliden, deren Frauen und ehelichen Kinder, letztere soweit sie ihr 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ebenso die Wittwen und ehelichen Kinder von verstorbenen Kassenmitgliedern, letztere ebenfalls bis zum 14. Lebensjahre, erhalten im Erkrankungsfall freie ärztliche Behandlung durch den vom Vorstande zu bezeichnenden Arzt.

E. Außerordentliche Unterstützungen.

In außerordentlichen Fällen können sehr bedürftigen Mitgliedern, Invaliden, sowie Wittwen und Waisen von verstorbenen Kassenmitgliedern außerordentliche Unterstützungen nach Lage der Verhältnisse und unter Berücksichtigung der der Kasse zu Gebote stehenden Geldmittel, gewährt werden.

F. Sterbegeld.

Stirbt ein pensionsberechtigtes Mitglied oder ein Invalide, so wird den Hinterbliebenen oder Demjenigen, welcher das Begräbniß besorgt und die Kosten dafür bestreitet, gewährt, und zwar:

für pensionsberechtigzte Mitglieder und	
für Invaliden ein Beitrag von	36 Mk.
für Frauen und Wittwen von Inva-	
liden	18 Mk.

Der der Kasse gehörende Leichenwagen nebst 4 Mark Pferdegeelder werden Mitgliedern, Invaliden und Wittwen verstorbener Mitglieder von der Kasse gewährt.

§ 7.

Strafrecht des Vorstandes.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche die Kasse in irgend einer Weise zu schädigen gesucht haben, oder

sich böswillige Übertretungen der Statutsvorschriften, oder Widersäcklichkeit gegen den Vorstand zu Schulden kommen ließen, in eine Geldstrafe bis zu Mark 6.— zu nehmen, welche Strafen (§ 4 d) in die Kasse fließen.

§ 8.

Verlust der Mitgliedschaft und der Unterstützungen.

Jedes Rassenmitglied geht auf den Ausspruch des Vorstandes seiner Mitgliedschaft und aller Rechte an die Kasse verlustig:

- a. wenn es wegen eines Vergehens mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird,
- b. wenn es durch Vorgeben oder Erheucheln von Krankheit eine Invaliditätserklärung bewirkt, oder dazu beigetragen hat, daß einer unberechtigten Person aus der Kasse Unterstützungen gewährt worden sind,
- c. wenn es sich Thätlichkeiten oder Auslehnung gegen die Vorgesetzten, Veruntreuungen gegen die Arbeitsgeber, oder grobe Vergehen zu Schulden kommen läßt, die eine Entlassung aus der Werkarbeit zur Folge haben.

§ 9.

Rechte und Pflichten der aus dem Werke ausgeschiedenen Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied aus der Arbeit in Baildonhütte, so kann dasselbe, sofern seine Entlassung nicht aus den in § 8 sub c erwähnten Gründen erfolgt ist, Mitglied der Kasse bleiben, wenn es seine dahingehende Erklärung spätestens 8 Tage nach seinem Abgange beim Vorstande abgibt und vorher mindestens 5 Jahre der Kasse als Mitglied angehört hat.

Dasselbe hat dann die vollen Beiträge, also einschließ-

lich der Werkszuschüsse, (§ 4 sub c) in vierwöchentlichen, pränumerando zu zahlenden Raten, kostenfrei innerhalb acht Tagen nach dem Fälligkeitstermine zur Kasse abzuführen.

Der Höhe der zu leistenden Beiträge werden die drei letzten, dem Ausscheiden aus dem Werke vorangegangenen monatlichen Lohnungen zu Grunde gelegt, und hiernach die fernerhin zu zahlenden Beiträge vom Vorstande festgesetzt.

Wenn ein aus der Werkarbeit ausgeschiedenes Mitglied an zwei, auf einander folgenden Fälligkeitsterminen keine Beiträge zur Kasse entrichtet hat, so erlischt dessen Mitgliedschaft, sofern derselbe nicht vorher, unter Beglaubigung der zu berücksichtigenden Verhältnisse, vom Vorsitzenden der Kasse die Stundung erlangt hat.

§ 10.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse bestehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden, dieselben dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 11.

Kassenführung und Rechnungslegung.

Die Firma bestellt, unter ihrer Verantwortung und auf ihre Kosten, einen Kassen- und Rechnungsführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen, den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und

Berausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassensbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche vom Vorstande der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisions-Ausschuß zur Prüfung und demnächst der ordentlichen General-Versammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 12.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Quartalsausgabe nicht übersteigen darf.

Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift der höheren Verwaltungsbehörde angelegt werden.

Wertpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen, die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§ 13.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die General-Versammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:

- a) aus drei von den Arbeitsgebern für die Dauer von drei Jahren zu ernennenden Vorstandsmitgliedern, und zwar: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer;
- b) aus sechs, von der General-Versammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma, aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{9}{13}$ der gesamten Beiträge übersteigen, so ist ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahl-Versammlung Widerspruch dagegen erhoben wird.

Im letzteren Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel, in der Weise, daß jeder Wählende soviel Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche nicht auf Wählbare fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes, von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet.

Scheiden mehr als 2 Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine General-Versammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.

Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Über jede Wahl-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Nach Außen hin wird der Vorstand durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Die Legitimation Genannter wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der General-Versammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn drei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu Mark 5.— nehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

In schleunigen und dringenden Fällen kann die Beschlußfassung auch schriftlich erfolgen, und sind auch derartige Beschlüsse dem Protokollbuch einzuverleiben.

Die Vorstands-Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma. Für die Wahl der ersteren gelten folgende Bestimmungen:

Auf je 30 Mitglieder wird ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 30 teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 15 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahl-Versammlung, welche 3 Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder, mit Ausschluß derjenigen, welche auf Grund des § 9 der „Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Baildonhütte“ angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 14.

Die Neuwahlen finden innerhalb 6 Wochen vor der General-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet für die übrige Zeit seiner Amtsdauer eine Neuwahl statt.

Jeder in der General-Versammlung erschienene Vertreter der Kassenmitglieder führt eine Stimme.

Der Betriebsunternehmer repräsentirt für 60 der Klasse angehörende Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch die Hälfte der seitens der Kassenmitglieder in der General-Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Kassenmitglieder, beziehungsweise deren gewählte Vertreter, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausüben.

§ 17.

Geschäftsordnung der General-Versammlung.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände durch einen mindestens acht Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Werk-räumen berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. Im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand.
2. Spätestens 3 Monate nach Abschluß eines jeden Jahres, zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der General-Versammlung muß erfolgen, wenn der fünfte Teil ihrer Mitglieder resp. der Vertreter derselben es beantragt.

Jede vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben zu. Über

die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse der General-Versammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus der General-Versammlung auszuweisen.

Beschlüsse können von der General-Versammlung nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche bei Berufung derselben als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§ 18.

Außer den in § 17 sub 1 und 2 bezeichneten Obliegenheiten steht der General-Versammlung zu:

1. Die Befugniß, die Jahresrechnung durch einen besonderen, von ihr zu wählenden Ausschuß prüfen zu lassen.
2. Beschlußnahme über Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Bestimmungen über Abänderung der Statuten, namentlich über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge.
4. Der Beschluß über Anträge wegen Auflösung der Kasse.

Bei der Abstimmung zu den Punkten 1 und 2 ruhen die Stimmen der Vertreter der Firma. Im übrigen finden

auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in § 14 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse und die Abänderung der Statuten kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden, und erfordert außerdem die Zustimmung des Betriebsunternehmers und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits, und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen 2 Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf dem Rechtswege, mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von derselben beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren, findet § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 20.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln von dem Königlichen Landrat des Kreises Ratowik wahrgenommen.

Vorstehendes Statut wurde in der heutigen General-Versammlung der Mitglieder der „Invaliden-, Wittven- und Waisen-Unterstützungs-Kasse der Firma W. Hegen-scheidt zu Baildonhütte“ einstimmig in allen Punkten angenommen.

Baildonhütte, den 1. Juli 1888.

Der Leiter der General-Versammlung:

A. Rodig,

Vertreter der Firma.

Vorstehendes Statut der „Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Baildonhütte“, Kreis Rattowitz, — Oberschlesische Eisen-Industrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Gleiwitz — wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. September 1833 (G. S. S. 121) mit der Maßgabe von mir bestätigt, daß alle Beschlüsse, welche eine Statutenänderung oder die Auflösung der Kasse bezwecken, der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz bedürfen.

Breslau, den 8. September 1888.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Wirkliche Geheime Rath.

von Seydewitz.

Bestätigung.

G. P. 6618.



Bz 4275